

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der seit 01.01.2004 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 26.09.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 42/2001 am 19.10.2001;
2. Die Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)“ vom 19. Mai 2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 23/2004 am 11.06.2004;
3. Die Satzung zur 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)“ vom 24.11.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 48/2004 am 03.12.2004.

## **SATZUNG**

### **der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Die Genehmigung durch den Landkreis Sächsische Schweiz, Landratsamt Pirna, zur o.g. Satzung erfolgt am

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 26.09.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Kostenpflicht**

- (1) Die Große Kreisstadt Sebnitz erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder auf Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,

- b) wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3**

#### **Höhe der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Bei der Gebührenberechnung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- die an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen,
  - das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie
  - die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 4 und 5 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlungen zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.  
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelf.

### **§ 5**

#### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Große Kreisstadt Sebnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6**

#### **Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

- a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  - b) Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnameverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnameverfahren entstanden wäre,
  - c) die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
  - d) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
  - e) die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 7**

#### **Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, den § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sebnitz, 27.09.2001

Große Kreisstadt Sebnitz

gez. R u c k h  
Oberbürgermeister

# Kostenverzeichnis

zur Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz  
vom 24.11.2004

Tarif- Gegenstand stelle	Gebühren
<b><u>1. Allgemeine Amtshandlungen:</u></b>	
<b><u>1.1 Beglaubigungen</u></b>	
1.1.1 Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 Euro
1.1.2 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (z.B. Zeugnisse, Urkunden, Ausweise)	0,50 Euro pro Seite, mindestens 5,00 Euro
Beglaubigungen von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1 Euro pro Seite, mindestens 5,00 Euro
<b><u>1.2 Erteilung einer Bescheinigung</u></b>	
Sofern nicht gesondert geregelt	5,00 – 50,00 Euro
<b><u>1.3 Genehmigungen</u></b>	
1.3.1 Genehmigungen aufgrund gesetzlicher und gemeindlicher Bestimmungen, sofern nicht gesondert geregelt	5,00 – 500,00 Euro
1.3.2 Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung sofern nicht gesondert geregelt	5,00 – 250,00 Euro
1.3.3 Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erfor- derlich machen würde	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung vor- gesehene Gebühr
1.3.4 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 – 25,00 Euro
<b><u>1.4 Erteilung von Auskünften</u></b>	
die über Auskünfte einfacher Art gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (kostenfrei) hinausgehen	25,00 – 250,00 Euro
<b><u>1.5 Einsichtgewährung</u></b>	
in Akten und amtlichen Büchern, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, ohne Beratung (außer Archiv)	
je Akte oder Buch	0,50 Euro mindestens 5,00 Euro

Tarif- Gegenstand stelle	Gebühren
<u>1.6 Aufnahme einer Niederschrift</u>  (außer in Widerspruchsverfahren)	5,00 – 25,00 Euro je angefangene Stunde
<u>1.7 Kostenpflichtige Amtshandlungen</u>  Sofern nicht gesondert geregelt	5,00 – 500,00 Euro
<b><u>2. Schreibaussagen:</u></b>	
2.1 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 Euro je Seite
für jede weitere Seite	0,15 Euro
Anmerkung: angefangene Seiten werden voll berechnet	
2.2 Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	1,50 Euro je Seite
<b><u>3. Abgabe von Druckstücken:</u></b>	
(z.B. Satzungen, Pläne, Verzeichnisse)	
- je Stück DIN A 4	0,20 Euro mindestens 2 Euro
- bei einem größeren Format	0,30 Euro mindestens 3 Euro
<b><u>4. Fundsachen:</u></b>	
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
4.1 bei Sachen bis zu einem Wertumfang von 500 Euro	2 % des Wertes mindestens 5,00 Euro
4.2 bei Sachen über einen Wertumfang von 500 Euro	2 % des Wertes und 1 % des Mehrwertes
4.3 bei Tieren	mindestens Unterbringungskosten